

Österreichische Blätter für

# GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Gottfried Musger,  
Walter Holzer

Mai 2014

03

97 – 152

## Beiträge

**Zur internationalen Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Persönlichkeits-, Immaterialgüter- und Lauterkeitsrechtsverletzungen**

*Thomas Garber* ➔ 100

**Die zivilprozessuale Behauptungslast in Follow-on-Verfahren**

*Stefan Albiez* ➔ 109

**Die Leerkassettenvergütung für Computerfestplatten und Smartphone-Datenspeicher** *Alexander Schnider, Lukas Feiler und Bernhard Kainz* ➔ 113

## Leitsätze

Nr 23 – 31 ➔ 118

OGH 20. 1. 2014, 4 Ob 223/13t, *Markenlizenz* *David Plasser* ➔ 118

GA Kokott, Schlussanträge 30. 1. 2014, C-557/12, *KONE AG ua, Umbrella Pricing* *Raoul Hoffer* ➔ 119

EuGH 19. 12. 2014, C-202/12, *Innoweb BV/Wegener ICT Media BV, Wegener Mediaventions BV* *Arthur Stadler und Johanna Köfinger* ➔ 120

## Rechtsprechung

**Offenlegung im E-Commerce – Verletzung von Offenlegungspflichten als Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht** *Clemens Appl* ➔ 121

**Kornspitz II – Möglicher Verfall der Marke Kornspitz**

*Katharina Majchrzak und Silke Graf* ➔ 125

**Rolex – Privater Erwerb von rechtsverletzender Ware** *Guido Donath* ➔ 128

**Live-Sportübertragungen – Urheberrechtlicher Schutz von**

**Fußballübertragungen** *Manfred Büchele* ➔ 134

**EDV-Firmenbuch V – Angemessenes Entgelt für die Nutzung**

*Michael Woller und Dominik Hofmarcher* ➔ 140

**Göteborgs-Posten – Kein Eingriff in das Urheberrecht durch Setzen von Links** *Christian Handig* ➔ 147

# Die zivilprozessuale Behauptungslast in Follow-on-Verfahren

In zivilrechtlichen Follow-on-Verfahren im Nachklang zu Kartellverstößen sehen sich Geschädigte insb bei länger zurückliegenden Kartellperioden oftmals mit der faktischen Hürde konfrontiert, über keine durchgehende Dokumentationslage über die – aufgrund des Kartells überhöhten – bezahlten Preise mehr zu verfügen.

Von **Stefan Albiez**

## Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. OGH vs OLG Wien?
- C. Behauptungslast
  - 1. Rechtsgrundlagen
  - 2. Vollständigkeit und Bestimmtheit des Vorbringens
  - 3. Schlüssigkeitsprüfung
  - 4. Abgrenzung zur Beweislast
- D. Die Behauptungslast bei der Berechnung von Kartellschäden

- 1. Ableitungen aus der OLG-E
- 2. Abweichende Ausgangssituation bei der *Uniq-a-E*
- E. Conclusio

## A. Einleitung

In Zivilverfahren wird in diesem Zusammenhang regelmäßig diskutiert, ob etwa aus den zivilprozessualen Vorgaben zur Behauptungslast auch Vorgaben an die Schadensberechnungsmethode ableitbar sind. Diese Diskussion lässt sich auf die Frage reduzieren, ob für

## ÖBI 2014/25

§ 178 Abs 1,  
§ 226 Abs 1 ZPO

OGH 15. 5. 2012,  
3 Ob 1/12m;  
OLG Wien  
26. 4. 2013,  
4 R 351/12k

Schlüssigkeit;  
Kartellschaden;  
Schadens-  
berechnung;  
Beweislast

die Berechnung des durch ein Kartell entstandenen Schadens obligatorisch die vom Geschädigten urkundlich belegbar bezahlten Preise heranzuziehen sind, um die Hürde der gerichtlichen Schlüssigkeitsprüfung der Klage zu überspringen.

Dass es sich bei diesen Fragen um kein rein prozessuales Geplänkel handelt, sondern um essenzielle Aspekte der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche aus Kartellverstößen, zeigt sich aktuell gerade in vermeintlich widerstreitenden Entscheidungen in Private-enforcement-Verfahren iZm dem Aufzugskartell.

### B. OGH vs OLG Wien?

In seiner E 3 Ob 1/12 m<sup>1</sup> v 15. 5. 2012 („Uniqa-E“) hat der OGH in einem Aufzugskartellverfahren die Ansicht der dortigen Vorinstanzen als nicht unvertretbar qualifiziert, dass die Schadensberechnung im **dort gegebenen Zusammenhang** auch die Behauptung der „historischen“, von der klagenden Partei auch bezahlten Preise erfordere. Eine Schätzung der von der klagenden Partei bezahlten Preise wurde in diesem Verfahren nicht als ausreichend beurteilt. Dem lag offenbar die Überlegung zugrunde, dass die tatsächlich bezahlten (überhöhten) Preise überhaupt erst die Grundlage für die Berechnung des absoluten Betrags eines Kartellaufschlags – bei der Vornahme eines prozentuellen Aufschlags – bilden könnten.

Vor diesem Hintergrund ist die ebenfalls in einem Aufzugskartellverfahren ergangene E des OLG Wien zu 4 R 351/12k v 26. 4. 2013 („OLG-E“) sehr interessant, als das OLG Wien hier nochmals zwischen Behauptungs- und Beweislast differenziert. Gemäß der OLG -E ist eine derartige Klage nämlich sehr wohl schlüssig, wenn

- die Zahlung eines Preises,
- das Vorliegen eines Kartells und
- eine Gesamtmarktveränderung behauptet werden.

Ob es sich bei den von der klagenden Partei behaupteten bezahlten Preisen um die tatsächlich „historischen“ Preise handelt oder ob diese Preise geschätzt werden, sei dabei unerheblich. Ob sich die geschätzten Preise nämlich letztlich als zutreffend herausstellen oder nicht, sei eine Beweisfrage und damit kein Thema der Behauptungslast.

Es stellt sich nun die Frage, wie sich das vermeintliche Spannungsverhältnis zwischen der OLG-E und der Uniqa-E auflösen lässt.

### C. Behauptungslast

Zunächst ist zu klären, was die Zivilprozessordnung unter „Behauptungslast“ versteht.

#### 1. Rechtsgrundlagen

Gem § 226 Abs 1 ZPO hat die Klage „*ein bestimmtes Begehren zu enthalten, die Tatsachen, auf welche sich der Anspruch des Klägers in Haupt- und Nebensachen gründet, im einzelnen kurz und vollständig anzugeben, und ebenso die Beweismittel im einzelnen genau zu bezeichnen, deren sich der Kläger zum Nachweise seiner tatsächlichen Behauptung bei der Verhandlung zu bedienen beabsichtigt*“. Nach der Grundregel der Verteilung der Behauptungslast hat jede Partei „*alle im ein-*

*zelnen Falle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben*“ (§ 178 Abs 1 ZPO).

Derjenige, der sich auf eine bestimmte Rechtsnorm stützt, muss also den maßgeblichen Sachverhalt behaupten (**Behauptungslast**), die korrelierenden Beweismittel anbieten (**Beweisführungslast**) und das Gericht schließlich vom Zutreffen dieser Behauptungen überzeugen (**Feststellungslast**).<sup>2)</sup>

#### 2. Vollständigkeit und Bestimmtheit des Vorbringens

Aus der Perspektive des Klägers zählen zum „erforderlichen“ Vorbringen all jene Umstände, die in schlüssiger Weise das Klagebegehren rechtfertigen. Die Behauptungen sind **vollständig** und **bestimmt** zu erheben. Vollständig sind die Behauptungen dann, wenn das Vorbringen keiner Ergänzung mehr bedarf, um Grundlage für die gerichtliche Entscheidung sein zu können. Bestimmt sind die Behauptungen dann, wenn sie klar formuliert sind und keiner weiteren Aufklärung oder Auslegung mehr bedürfen. Das Gesetz verlangt in diesem Zusammenhang aber nicht, dass der Kläger den gesamten Sachverhalt weitwendig vorträgt, sondern verpflichtet ihn, die rechtserzeugenden Tatsachen vollständig und knapp vorzubringen (RIS-Justiz RS0036973). Entscheidendes Kriterium für die Frage der hinreichenden Detaillierung des Tatsachenvorbringens ist, dass dieses ausreichend rechtserzeugende Tatsachen enthält, um den geltend gemachten Anspruch zu begründen.<sup>3)</sup>

#### 3. Schlüssigkeitsprüfung

Was im Einzelfall an Vorbringen erforderlich ist, ergibt sich – neben dem materiellen Recht – auch aus der Beweislastverteilung. Deren Grundregel normiert, dass jede Partei die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Normen zu beweisen hat. Voraussetzung dafür, dass das Gericht die angebotenen Beweise aufzunehmen hat, ist, dass der Kläger jene Tatsachen behauptet, aus denen sich sein Anspruch ableitet, sein Vorbringen also so gestaltet, dass sich sein Anspruch auf Stattgebung des Klagebegehrens schlüssig aus den Tatsachenbehauptungen ableiten lässt (objektive Behauptungslast). Das Tatsachenvorbringen und die Frage der Schlüssigkeit des Klagebegehrens stehen somit in einem engen Zusammenhang.

Die Schlüssigkeit der Klage ist ausgehend vom Klagebegehren durch Rückblick auf den maßgeblichen Sachverhalt und unter Bezug auf die vorgebrachten Tatsachenbehauptungen zu prüfen. Die Schlüssigkeitsprüfung fragt somit danach, ob sämtliche für die behauptete Rechtsfolge erforderlichen Tatsachenbehauptungen aufgestellt wurden.<sup>4)</sup> Sie ist der rechtlichen Beurteilung zuzuordnen.<sup>5)</sup>

1) OGH 15. 5. 2012, 3 Ob 1/12m eocolex 2012/256 = RdW 2012/498.

2) Deixler-Hübner/Klicka, Zivilverfahren<sup>9</sup> (2013) Rz 166; vgl auch Schragel in Fasching/Konecny<sup>2</sup> § 178 ZPO Rz 2 (Stand 31. 7. 2002, rdb.at).

3) Albiez/Pablik/Parzmayr, Handbuch Zivilprozess 24 ff mwN; Schumacher, Rechtsanwaltschaft und Wahrheitspflicht im Zivilprozess, AnwBl 2009, 429 (433).

4) Fucik, Möglichkeiten und Grenzen der Verfahrensbeschleunigung in Zivilrechtssachen, RZ 1993, 218.

5) Schragel in Fasching/Konecny<sup>2</sup> § 178 ZPO Rz 94 (Stand 31. 7. 2002, rdb.at) mwN.

Unschlüssig ist eine Klage hingegen dann, wenn sich aus den vom Kläger vorgebrachten Tatsachen das von ihm gestellte Klagebegehren nicht rechtlich ableiten lässt. Dies ist dann der Fall, wenn

- die Tatsachenbehauptungen entweder zu unvollständig geblieben sind, um die begehrte Rechtsfolge daraus ableiten zu können, oder
- sich im Falle vollständiger Tatsachenbehauptungen der behauptete Tatbestand nicht unter die für die Rechtsfolge maßgebenden Rechtsnormen subsumieren lässt.

Die Klage ist diesfalls unschlüssig. Die Nichtbehebung der Unschlüssigkeit hat zwangsläufig die Abweisung der Klage zur Folge.<sup>6)</sup>

Eine schlüssige Klage muss daher so gefasst sein, dass sich der behauptete Sachverhalt unter den Tatbestand eines Rechtssatzes subsumieren lässt und die Rechtsfolge dieses Rechtssatzes dem Klagebegehren entspricht.<sup>7)</sup>

Unschlüssig etwa wäre eine Leistungsklage, die auf Zahlung eines Kaufpreises gerichtet ist, obwohl im Vorbringen nicht der Abschluss eines Kaufvertrags, sondern eines Mietvertrags behauptet wird. Ebenso wäre eine auf Wandlung gerichtete Klage unschlüssig, wenn sich aus dem Vorbringen ergibt, dass der Kläger die Sache, die Gegenstand der Wandlung sein soll, nicht vom Beklagten erworben hat.

#### 4. Abgrenzung zur Beweislast

Von der Beweislast ist die subjektive Beweislast (oder Beweisführungslast) zu unterscheiden. Sie äußert sich in der Verpflichtung der Parteien, bereits in der Klage bzw Klagebeantwortung die für ihre Behauptungen erforderlichen Beweismittel anzugeben (§ 226 Abs 1 iVm § 239 Abs 1 ZPO).<sup>8)</sup> Schon vor der eigentlichen Beweisaufnahme muss das Gericht prüfen, welche Partei für einen Prozesssieg welche Tatsachenfeststellungen braucht, damit es die Parteien zur Bezeichnung und allfälligen Ergänzung der erforderlichen Beweismittel anleiten kann.

Die Trennung zwischen Behauptungs- und Beweislast zeigt sich daran, dass die Prüfung der Schlüssigkeit insofern rein theoretisch zu erfolgen hat, als vom Gericht die Richtigkeit der Tatsachenbehauptungen einfach zu unterstellen ist. Unberücksichtigt zu bleiben hat in diesem Zusammenhang also auch, ob die angebotenen Beweise überhaupt geeignet sein können, die Behauptungen im Beweisverfahren zu verifizieren. Diese Frage berührt erst die Ebene der Beweislast und kann daher nicht zur Unschlüssigkeit der Klage führen.

#### D. Die Beweislast bei der Berechnung von Kartellschäden

Das Zivilprozessrecht gibt nicht vor, aus welchen (Kategorien an) Informationsquellen sich welche (Kategorien an) Behauptungen ableiten lassen. Es bleibt somit jeder Prozesspartei frei überlassen, auf welchem Weg sie zu ihren Prozessbehauptungen gelangt. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Kartellschäden kann nichts anderes gelten.

Kann die *Uniq*a-E vor diesem Hintergrund tatsächlich so verstanden werden, dass die vom Kläger bezahl-

ten Kartellpreise durch individuelle Urkunden (dh Rechnungen oder Verträge) belegbar sein müssen, um im Verfahren nicht bereits an der Schwelle der Schlüssigkeitsprüfung zu scheitern? Würde eine solche Auffassung nicht in unzulässiger Weise die Frage, was eine Partei vorbringen muss, um ihrer Behauptungslast nachzukommen, mit der Frage vermengen, ob dieses Vorbringen im Beweisverfahren durch die angebotenen Beweise Deckung findet?

#### 1. Ableitungen aus der OLG-E

An dieser Stelle ist zunächst eine Schleife zur OLG-E zu ziehen. Gemäß OLG-E ist für die Substanziierung eines Schadenersatzanspruchs erforderlich, dass neben dem rechtswidrigen, schuldhaften und kausalen Verhalten auch die Art des eingetretenen Schadens behauptet wird.

Im der OLG-E zugrunde liegenden Fall ergibt sich – wie in sämtlichen Schadenersatzverfahren iZm dem Aufzugskartell – der klägerische Anspruch aus der Differenz zwischen den tatsächlich bezahlten Preisen und jenen fiktiven günstigeren Preisen, die ohne Kartellabsprache zu zahlen gewesen wären. Aus der OLG-E ergibt sich, dass die Kläger im Verfahren sowohl konkret bezahlte (überhöhte) Preise als auch einen Kartellpreisaufschlag in einer bestimmten Prozentsatzhöhe behauptet haben, mit welchen sich der durch den Kartellaufschlag entstandene Schaden errechnen lässt.

Aus der OLG-E ergibt sich aber auch, dass die dortigen Kläger die von ihnen bezahlten Preise großteils durch Schätzungen ermittelt haben. Dies wurde vom OLG Wien aber nicht beanstandet, da die Kläger offenbar ein umfangreiches Vorbringen zu den von ihnen jeweils aufgewendeten Kosten erstattet und neben einem bestimmten Klagebegehren auch konkrete Beträge unter Aufschlüsselung nach Aufzugsstandorten und Zeiträumen angeführt und zu jedem Aufzugsstandort auf den Abschluss von Verträgen verwiesen haben.

Damit sind die Kläger nach Ansicht des OLG Wien ihrer Beweislast hinsichtlich der Schadenshöhe ausreichend nachgekommen. Nachdem die Frage der Schlüssigkeit eines Vorbringens klar von der Frage der Beweisbarkeit eines Vorbringens zu trennen ist, können daran auch allfällige, das Vorbringen der Kläger nicht stützende Beweisergebnisse nichts ändern.

#### 2. Abweichende Ausgangssituation bei der *Uniq*a-E

Die OLG-E verweist nun darauf, dass die Aktenlage in der *Uniq*a-E anders gelagert war. Es kann daher nur vermutet werden, dass in dem der *Uniq*a-E zugrunde liegenden Fall zwar die Anwendung der Differenzmethode zur Berechnung des Kartellpreisaufschlags – analog zur OLG-E – behauptet wurde, die für die Anwendung derselben erforderlichen „Tools“ dem klägerischen Vorbringen jedoch nicht zu entnehmen waren. →

6) Schragel in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 178 ZPO Rz 19 (Stand 31. 7. 2002, rdb.at); *Rechberger/Simotta*, ZPR<sup>6</sup> Rz 758.

7) *Albiez/Pablik/Parzmayr*, Handbuch Zivilprozess 26 mwN.

8) Schragel in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 178 ZPO Rz 24 (Stand 31. 7. 2002, rdb.at).

Der OGH wollte daher in der *Uniqia-E* wohl zum Ausdruck bringen, dass die Errechnung der Differenz zwischen einem tatsächlich bezahlten Preis und einem fiktiven Wettbewerbspreis („Kartellpreisaufschlag“) dann nicht möglich ist, wenn nicht einmal der tatsächlich bezahlte Preis (vollständig und bestimmt genug) behauptet wird. Nach dieser Auffassung wäre der tatsächlich bezahlte Preis sozusagen ein Pfeiler, der erst die Berechnung des Kartellschadens ermöglicht.

Tatsächlich lässt auch die *Uniqia-E* zwei Varianten offen, mit denen selbst auf Basis von lediglich geschätzten bezahlten Preisen ein Kartellschaden geltend gemacht werden könnte.

**a) Variante I nach der *Uniqia-E***

Einerseits wäre eine Geltendmachung möglich, wenn der Kartellpreisaufschlag zwar mit der Differenzmethode errechnet wird und dieser Berechnung auch tatsächlich verrechnete Preise zugrunde liegen, diese Preise aber aus einem anderen Pool an Aufzugsanlagen errechnet wurden als jenem, welcher der Klage zugrunde liegt.

Diesfalls bedürfte es aber noch eines weiteren Elements, das die Übertragung des Ergebnisses für den Kartellpreisaufschlag aus der Berechnung des Aufzugs-pools mit nachgewiesenen Preisen auf den klagegegenständlichen Aufzugspool rechtfertigt. Ein solches Element könnte etwa eine Gesamtmarktveränderung sein (dh wenn die Preise in dem Gesamtgebiet Österreichs durch das Kartell erhöht wurden), ist damit doch auch bereits der Nachweis erbracht, dass die Preiserhöhung auch für jene Aufzugsanlagen relevant war, für welche die Preise nur geschätzt werden können.

Den Schlüssigkeitsanforderungen an eine Klage – selbst ohne Vorliegen einer Gesamtmarktveränderung – wäre aber auch dann genüge getan, wenn zB behauptet werden kann, dass das Ergebnis aus einem bestimmten Datenpool aufgrund des konkreten Sachverhalts auf die klagegegenständlichen Aufzugsanlagen übertragbar ist. Dies wäre ua dann der Fall, wenn ein Unternehmen (nach Bauart, Stationszahl und Nennlast) vergleichbare Aufzugsanlagen von einem Kartellanten bezogen hat, wobei für einen Teil der Aufzugsanlagen die bezahlten Preise – auf andere Weise als durch Schätzung – belegbar sind, für einen anderen Teil hingegen nicht (und daher geschätzt werden müssen). Kann nun anhand der belegbaren Preise der Kartellpreisaufschlag berechnet werden, liegt es auf der Hand, dass ein Kartellant auch für die anderen von ihm in derselben Periode gelieferten Aufzugsanlagen überhöhte Preise verrechnet hat; denn sonst hätte er sich gegenüber seinem Abnehmer ja selbst in Erklärungsnotstand gebracht.

**b) Variante II nach der *Uniqia-E***

Andererseits lässt auch die *Uniqia-E* die Feststellung des Kartellschadens auf andere Weise als mit der Differenzmethode zu. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn die Höhe des Preisaufschlags gegenüber dem Kläger durch andere Beweismittel, zB glaubhafte Zeugenaussagen (zB eines Mitarbeiters eines Kartellanten), erwiesen ist oder sich aus vorgelegten Unterlagen ergibt. Das Gericht könnte dann den Preisaufschlag ohne Weiteres (dh auch ohne Vergleich mit tatsächlichen Preisen)

feststellen und diesen auf die geschätzten Preise des betroffenen Unternehmens anwenden.

Ebenso zulässig wären andere Schadensberechnungsmethoden, die eben nicht einen tatsächlich bezahlten Preis zugrunde legen. Ein Beispiel wäre die finanzgestützte Methode, nach der die Finanz- oder Ertragslage des klagenden oder beklagten Unternehmens herangezogen wird, um festzustellen, ob dem Kläger ein Schaden entstanden ist.<sup>9)</sup> Hier könnte zB die Ertragslage des Klägers während des Kartellzeitraums mit jener vor- und nachher verglichen werden oder im Rahmen einer Bilanzanalyse überprüft werden, ob bei einem Kartellanten im Kartellzeitraum ein übermäßiger Gewinnzuwachs festgestellt werden kann. Auch daraus ließe sich uU – je nachdem, welche Rahmenbedingungen vorliegen – ein Schaden berechnen.

Ein weiterer in diesem Zusammenhang zu beachtender Aspekt ist, dass eine Eingrenzung der Schadensberechnungsmethodik durch die Rsp – etwa indem diese nur die Differenzmethode zur Berechnung von Kartellschäden akzeptieren und hierbei uU auch noch darauf abstellen würde, dass urkundlich nachgewiesene tatsächlich bezahlte Preise der Berechnung zugrunde zu legen sind – eine massive Einschränkung der Möglichkeit bedeuten würde, Kartellschäden geltend zu machen. Abgesehen davon, dass ein solches Verständnis der *Uniqia-E* die Behauptungs- und die Beweislast in unzulässiger Weise vermengen würde, kennen weder das Zivilprozessrecht noch das hier einschlägige materielle Recht einen generellen Vorrang bestimmter Beweismittelkategorien vor anderen Beweismitteln. Eine Urkunde ist daher nicht per se ein „besseres“ Beweismittel als etwa ein Zeuge oder das Gutachten eines Sachverständigen, der eine nachvollziehbare Schätzmethode für die tatsächlich bezahlten Preise darstellt. Das bedeutet, dass auch nach Maßgabe der *Uniqia-E* geschätzte Preise in der Klagebehauptung schlüssig als Grundlage für die Berechnung eines Kartellschadens herangezogen werden können, solange die Klagebehauptung Raum für eine andere Berechnungsmethode als die in der *Uniqia-E* offensichtlich gemeinte lässt.

Eine derartige Beschränkung der Möglichkeit, Kartellschäden geltend zu machen, würde ansonsten auch dem europarechtlichen Effektivitätsgrundsatz<sup>10)</sup> widersprechen. Darüber hinaus wäre wohl auch der EU-rechtliche Adäquanzgrundsatz verletzt, wonach die Geltendmachung von Ansprüchen, die aus EU-Recht ableitbar sind, nicht schwieriger sein darf als die Geltendmachung vergleichbarer Ansprüche nach nationalem Recht.<sup>11)</sup>

9) Vgl Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Praktischer Leitfaden zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadenersatzklagen im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadenersatzklagen im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/quantification\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/quantification_guide_de.pdf), Rz 114 ff (Stand 25. 3. 2014).

10) EuGH 13. 7. 2006, C-295/04, *Manfredi*, Slg 2006, I-6619; EuGH 20. 9. 2001, C-453/99, *Courage/Crehan*, Slg 2001, I-6297.

11) EuGH 13. 7. 2006, C-295/04, *Manfredi*, Slg 2006, I-6619; EuGH 20. 9. 2001, C-453/99, *Courage/Crehan*, Slg 2001, I-6297.

## E. Conclusio

Das Prozessrecht gibt den konkreten Weg zu schlüssigen Behauptungen nicht vor und lässt dem Kläger somit freie Hand, auf welche Weise er zu seinem Tatsachensubstrat gelangt, um die für eine schlüssige Klage erforderlichen Tatsachenbehauptungen aufstellen zu können.

Die Prüfung des Gerichts, ob der Kläger seiner Behauptungslast hinreichend nachgekommen ist, hat sich darauf zu beschränken, ob das Vorbringen des Klägers – dessen Richtigkeit unterstellt – im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Rechtsnormen vollständig und bestimmt ist und sich aus diesem Vorbringen theoretisch das Klagebegehren ableiten lässt. Ob das Vorbringen dann in weiterer Folge durch die aufzunehmenden Beweise tatsächlich als erwiesen angenommen werden kann oder nicht, betrifft nicht

mehr die Behauptungslast – und damit die Schlüssigkeit der Klage –, sondern ist ausschließlich eine Frage des Beweisverfahrens und damit der (subjektiven) Beweislast.

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen iZm Kartellschäden gilt nichts anderes. Die scheinbaren Unterschiede zwischen der OLG-E einerseits und der *Uniq*a-E andererseits lassen sich durch die offensichtlichen Unterschiede im klägerischen Vorbringen erklären. Auch die *Uniq*a-E kann jedenfalls nicht so verstanden werden, dass eine Klage, mit welcher Kartellschäden geltend gemacht werden, generell bereits an der Schlüssigkeitsprüfung scheitert, wenn zwar vom Kläger bezahlte Kartellpreise behauptet werden, in diesem Zusammenhang vom Kläger aber keine urkundlichen Nachweise der bezahlten Preise angeboten werden können.

### → In Kürze

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit dem gerade in Schadenersatzprozessen wegen Kartellrechtsverstößen kontrovers diskutierten Thema, ob eine Schadenersatzklage bereits an der Schlüssigkeitsprüfung scheitert, wenn es dem Kläger nicht möglich ist, die von ihm bezahlten überhöhten Kartellpreise (durchgehend) urkundlich zu belegen. Der Beitrag geht dabei insb auf den vermeintlichen Widerspruch zwischen rezenter Judikatur des OGH einerseits sowie des OLG Wien andererseits ein und zeigt auf, dass – ein vollständiges Tatsachenvorbringen vorausgesetzt – das allfällige Fehlen von Beweisurkunden nicht zur Unschlüssigkeit der Klage führen kann.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Dr. Stefan Albiez ist Partner in der Kanzlei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH.  
Kontaktadresse: Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH, Sterngasse 13, 1010 Wien.

Tel: +43 (0)1 534 80-370

Fax: +43 (0)1 534 80-8

E-Mail: [albiez@bindergroesswang.at](mailto:albiez@bindergroesswang.at)

Internet: [www.bindergroesswang.at](http://www.bindergroesswang.at)

**Vom selben Autor erschienen:**

*Albiez/Pahlik/Parzmayr*, Handbuch Zivilprozess (2013).

### → Literatur-Tipp



Klauser/Kodek, JN-ZPO  
Elektronisch verfügbar in der  
Manz-Online-Bibliothek.  
Nähere Infos unter:  
[www.rdb.at/produkte](http://www.rdb.at/produkte)

